



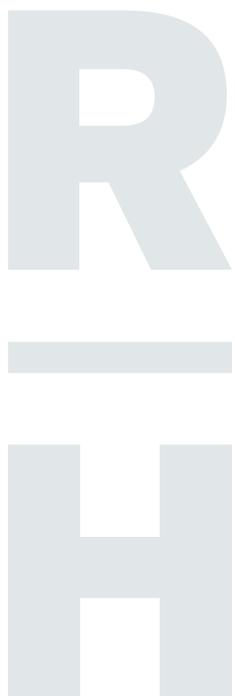
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter
Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2017/26



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Art der Veranlagungen	12
Veranlagungsziel	12
Anlageinstrumente	13
Strukturierte Anleihen	16
Begriff der „zur Anlage verfügbaren Mittel“	17
Begriff der „zweifelsfreien Bonität“	19
Einbindung der Selbstverwaltung	20
Berichtssystem	20
Bilanzierungsregeln der Rechnungsvorschriften	23
Aufsicht	24
Interne Organisation	25
Berichtswesen	25
Performance-Berichte	27
Aufbauorganisation des Veranlagungsmanagements	28
Internes Kontrollsystem	30
Krisenmanagement und Geschäftsprozesse	31

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung



Risikomanagement _____	34
Immobilienwerb _____	36
Vertragliche Beziehungen zu Dritten _____	37
Vertragsgrundlagen _____	37
Rechtliche Prüfung _____	39
Kooperation zwischen den Sozialversicherungsträgern _____	40
Veranlagungsstrategie _____	42
Strategische Festlegungen _____	42
Bankeinlagen _____	43
Konzentrationsrisiko _____	45
Immobilien _____	46
Schlussempfehlungen _____	47

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f/ff.	folgende
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978 i.d.g.F.
GZ	Geschäftszahl
Hauptverband	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RBV	Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.Ä.	und Ähnliche(s)
udgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Wirkungsbereich des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Bundesministeriums für Finanzen

Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Prüfungsziel und Umsetzungsstand der Empfehlungen

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2016 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger (Vorbericht) abgegeben hatte. Von den 13 überprüften Empfehlungen setzten das BMASK, das BMF und das BMGF je elf Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**) setzte alle zwölf überprüften Empfehlungen ganz oder teilweise um, die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (**OÖGKK**) von den zwölf überprüften Empfehlungen elf. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) setzte von den 13 überprüften Empfehlungen zwölf ganz oder teilweise um. (**TZ 1, TZ 28**)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten mehrere Empfehlungen des RH durch eine Novelle des § 446 ASVG um: So war nun den Zielen der Anlagesicherheit und Liquidität Vorrang gegenüber dem Ziel der Ertragszielung eingeräumt. Für eine Ausnahmegenehmigung (bei abweichenden Veranlagungen) waren die Kriterien Anlagesicherheit, Liquidität und Ertragsangemessenheit maßgeblich. Bei Bankanleihen musste künftig das jeweilige Kreditinstitut einen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Weiters hob § 446 ASVG den Aspekt der Anlagesicherheit deutlich hervor und präziserte den Einsatz derivativer Instrumente. (**TZ 2, TZ 3, TZ 5**)

Für bestehende Immobilienfonds (Immobilienfonds, in die bereits vor dem 1. Jänner 2016 investiert wurde) gab es jedoch weiterhin keine Vorgaben zu Bonität, regionaler Einschränkung und zulässiger Währung. Auch die Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG waren weiterhin nicht geregelt. (TZ 3, TZ 4)

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung des RH schuf eine Richtlinie des Hauptverbands („Richtlinie des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen“) eine Abgrenzung zwischen den Mitteln der laufenden Liquiditätssteuerung und den zur Veranlagung zur Verfügung stehenden Mitteln. Girokonten und andere Vorkehrungen, die der laufenden Liquiditätssteuerung dienen, galten jedoch nicht als Veranlagungen im Sinne der Richtlinie und damit im Sinne des § 446 ASVG. Die Regelungen der Richtlinie – wie z.B. über Bonität – waren demnach für Girokonten nicht anwendbar. (TZ 6)

Zur Gänze umgesetzt war die Empfehlung eindeutiger Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität der Emittenten, indem nunmehr geregelt war, nach welchen Kriterien die Sozialversicherungsträger die Bonitätsprüfung bei Veranlagungen durchzuführen hatten. (TZ 7)

Interne Organisation

Die Empfehlungen zum Berichtswesen setzten das BMASK, das BMF und das BMGF großteils um: Die Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen legte ein zumindest jährliches Berichtswesen an die Selbstverwaltung und die Aufsichtsbehörden über die getätigten Veranlagungen und deren Stand fest. Das in § 7 der Richtlinie vorgesehene Berichtssystem enthielt Vorgaben zum Ausweis und zu Art und Umfang der Veranlagung; allerdings fehlten Vorgaben zur Zulässigkeit. Die Richtlinie sah auch die Einrichtung einer Risikokontrolle für die Veranlagungen vor, Vorgaben über eine Berichtspflicht und eine darin enthaltene Darstellung der konkret vorhandenen Risiken unterblieben jedoch. (TZ 8, TZ 9)

Das BMASK, das BMF und das BMGF koordinierten die Tätigkeit der mit der Aufsicht Beauftragten (Aufsichtskommissäre) bzw. der inhaltlich befassten Fachabteilungen. Dies umfasste z.B. die Vorbereitung und die Berichterstattung zu Sitzungen, die Information der Aufsichtskommissäre und eine aktenmäßige Dokumentation der Unterlagen. Das BMASK und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um; im BMF fehlte weiterhin eine aktenmäßige Dokumentation. (TZ 11)

Wie empfohlen erstellten die AUVA, die OÖGKK und die SVA zumindest jährliche Performance-Berichte zu den Anlageinstrumenten. Die OÖGKK stellte jedoch dabei ihren Veranlagungen keine Benchmarks als Vergleich gegenüber. (TZ 13)

Nur die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung des RH zur organisatorischen Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung und des laufenden Risikomanagements um. Die OÖGKK hingegen richtete kein vom Veranlagungsmanagement getrenntes Risikomanagement ein. (TZ 14)

Alle drei überprüften Träger setzten die Empfehlung zur Einführung eines Internen Kontrollsystems inklusive eines regelmäßigen Abgleichs der bestehenden Konten bei den Jahresabschlussarbeiten um. (TZ 15)

Die SVA richtete in Umsetzung der Empfehlung ein formalisiertes Risikomanagement für Veranlagungen ein; die OÖGKK führte zwar mit der „Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen“ wesentliche Elemente eines Risikomanagementsystems ein, die Risikobeurteilung wurde aber nur vor der Anlageentscheidung durchgeführt und eine unabhängige Risikoanalyse der bereits veranlagten Mittel war nicht vorgesehen. (TZ 18, TZ 19)

Entgegen der Empfehlung des RH holte die SVA für den Erwerb von Immobilien durch den Immobilienfonds weiterhin keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ein. Den Bericht an den Vorstand und die Kontrollversammlung als nachträgliche Information der Aufsichtsbehörden über bereits erfolgte Transaktionen hielt der RH für nicht ausreichend. (TZ 20)

Vertragliche Beziehungen zu Dritten

Während die OÖGKK, wie empfohlen, in allen Risikoprofilen entweder als Privatkunde oder als professioneller Kunde eingestuft und in allen Risikoprofilen der Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 446 ASVG vorhanden war, war die AUVA bei einem Kreditinstitut weiterhin als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und ihre Risikoprofile enthielten nicht durchgängig einen Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 446 ASVG. Die SVA war zwar in allen Risikoprofilen als professioneller Kunde eingestuft, aber in den Risikoprofilen fehlte der explizite Hinweis auf die Geltung des § 446 ASVG im Veranlagungsprozess. (TZ 21)

Die AUVA, die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH, im Bereich der Vermögensveranlagung verstärkt zu kooperieren, teilweise um. Einerseits waren die Sozialversicherungsträger gemeinsam mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestrebt, auf einer gemeinsamen Plattform Informationen über Kreditinstitute für alle bereitzustellen. Andererseits gab es weiterhin keine Kooperation zum Informationsaustausch über Veranlagungskonditionen und bei der Verhandlung von Vertragsbedingungen (z.B. Risikoprofilen). Auch bei der Einführung eines Risikomanagements (Erstellung von Richtlinien bzw. Analysen und Berichten) nutzten die Träger mögliche Synergieeffekte nicht. (TZ 23)

Veranlagungsstrategie

Die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Veranlagungsstrategie um, indem sie jeweils eine Veranlagungsstrategie beschlossen, diese regelmäßig überprüften und an geänderte Rahmenbedingungen anpassten. (TZ 24)

Wie empfohlen, widmeten die AUVA und die SVA bei der Vermögensveranlagungsstrategie auch den Bankeinlagen entsprechende Aufmerksamkeit und begründeten und dokumentierten die Veranlagungsauswahl ausreichend. Hingegen bezog die OÖGKK die kurzfristigen Bankeinlagen sowie die Dispokonten nicht in ihre Limitüberprüfung ein. (TZ 25)

Die AUVA setzte die Empfehlung des RH zur Evaluierung ihrer Immobilien um, indem sie eine Bewertung ihrer nicht-betriebsnotwendigen Immobilien vornahm, mit dem Ergebnis, dass ein Verkauf aufgrund der Ertragslage zur Zeit der Gebärungsüberprüfung – die Erträge lagen über der Sekundärmarktrendite – wirtschaftlich nicht sinnvoll war. (TZ 27)

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger								
Rechtsgrundlagen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.g.F.							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2009 bis 2015
	in Mio. EUR							in %
AUVA								
Unfallversicherungsleistungen	1.028,61	1.043,40	1.066,46	1.104,67	1.161,11	1.189,06	1.210,86	+18
Bilanzsumme	1.080,73	1.118,59	1.153,83	1.205,47	1.249,41	1.242,46	1.194,50	+11
Reinvermögen	1.016,53	1.032,46	1.081,17	1.127,10	1.159,75	1.148,14	1.108,49	+9
Finanzvermögen	349,75	334,55	368,58	404,36	468,17	487,73	457,91	+31
davon								
Wertpapiere	223,51	224,11	231,11	234,43	245,11	245,14	240,14	+7
Einlagen ¹	126,24	110,44	137,47	169,93	223,07	242,59	217,77	+73
OÖGKK								
Krankenversicherungsleistungen	1.692,23	1.693,96	1.751,33	1.849,49	1.910,56	1.999,20	2.127,60	+26
Bilanzsumme	1.123,73	1.194,64	1.310,22	1.357,91	1.433,12	1.505,94	1.520,61	+35
Reinvermögen	265,30	313,15	372,99	396,46	439,94	478,21	472,46	+78
Finanzvermögen	317,46	364,23	442,65	478,36	518,38	550,19	476,74	+50
davon								
Wertpapiere	201,07	203,09	208,97	237,57	257,23	259,92	306,95	+53
Einlagen ¹	116,40	161,14	233,68	240,79	261,15	290,27	169,79	+46
SVA								
Krankenversicherungsleistungen	755,73	790,67	790,97	825,52	867,53	914,60	967,59	+28
Pensionsversicherungsleistungen	2.653,88	2.773,25	2.851,44	2.988,67	3.123,46	3.051,67	3.164,76	+19
Bilanzsumme	1.132,42	1.358,28	1.223,99	1.271,66	1.393,76	1.181,41	1.295,73	+14
Reinvermögen	571,65	557,72	562,39	555,47	542,22	532,57	547,10	-4
Finanzvermögen	400,49	542,26	487,99	510,04	539,98	324,66	390,89	-2
davon								
Wertpapiere	109,55	250,00	290,00	240,00	142,75	256,81	313,89	+187
Einlagen ¹	290,94	292,26	197,99	270,04	397,22	67,85	77,00	-74

¹ Zu den Einlagen zählen gebundene Einlagen sowie kurzfristige Einlagen.

Quellen: Rechnungsabschlüsse AUVA, OÖGKK, SVA der Jahre 2009 bis 2015

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Mai und Juni 2016 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**), der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (**OÖGKK**) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) sowie beim BMASK, BMF und BMGF die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2014/15 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht.

(3) Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die seit 1. Juli 2016 geltenden Bezeichnungen der Bundesministerien, insbesondere BMGF.

(4) Zu dem im Oktober 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK und die AUVA im Dezember 2016 sowie das BMF, das BMGF, die OÖGKK und die SVA im Jänner 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2017.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Art der Veranlagungen

Veranlagungsziel

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, darauf hinzuwirken, das Ziel einer zinsbringenden Veranlagung in § 446 ASVG um die Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung der ausreichenden Liquidität zu ergänzen.

(2) Laut Mitteilung des BMASK und des BMGF im Nachfrageverfahren sei eine Anpassung des § 446 ASVG in Vorbereitung.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach die Ziele der Anlagesicherheit und der ausreichenden Liquidität in die Diskussion über eine allfällige Nachschärfung des § 446 ASVG einbezogen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass § 446 Abs. 1 ASVG in seiner Neufassung durch BGBl. I Nr. 162/2015¹ (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015) um die Ziele der Anlagesicherheit und der Sicherstellung der ausreichenden Liquidität ergänzt wurde. Dabei war den Zielen der Anlagesicherheit und Liquidität Vorrang gegenüber dem Ziel der Ertragserzielung eingeräumt.

2.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung durch die Neufassung des § 446 Abs. 1 ASVG um.

Anlageinstrumente

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7 und 8) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, auf eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten hinzuwirken und dabei Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung² zu definieren, genauere Regelungen für die Zulässigkeit von Immobilienfonds vorzusehen und zu prüfen, ob eine Einschränkung von Staatsanleihen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**) bei gleichzeitiger Zulassung von Bankanleihen ohne räumliche Beschränkung sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Laut Mitteilung des BMASK und des BMGF im Nachfrageverfahren sei eine Anpassung des § 446 ASVG in Vorbereitung.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger (**Hauptverband**) zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der Novelle des § 446 Abs. 3 ASVG für eine Ausnahmegenehmigung (für abweichende Veranlagungen) die Kriterien Anlagesicherheit, Liquidität und Ertragsangemessenheit maßgeblich waren.

(b) § 446 Abs. 1 Z 5 ASVG über die Zulässigkeit von Immobilienfonds wurde im Zuge der Novelle gestrichen und in § 694 Abs. 4 ASVG für bestehende Immobilienfonds³ eine Übergangsbestimmung aufgenommen. Für diese „Altfälle“ bestand die Rechtslage in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung fort; Neuinvestitionen in solche Immobilienfonds waren möglich. Für die Altfälle gab es weiterhin keine Vorgaben zu Bonität, regionaler Einschränkung und zulässiger Währung.

¹ Die den § 446 ASVG betreffenden Aussagen gelten in gleichem Sinne auch für § 218 GSVG.

² Ausnahmegenehmigungen waren grundsätzlich für abweichende Veranlagungen, die nicht bereits in § 446 Abs. 1 Z 1 bis 6 ASVG aufgezählt waren, möglich.

³ für Immobilienfonds, in die bereits vor dem 1. Jänner 2016 investiert wurde

(c) Seit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 musste in § 446 Abs. 1 Z 2 künftig auch bei Bankanleihen das jeweilige Kreditinstitut einen Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben.

3.2

(a) Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH durch die Aufnahme der Kriterien Anlagesicherheit, Liquidität und Ertragsangemessenheit in § 446 Abs. 3 ASVG als Maßstab für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung um.

(b) Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung, für die Zulässigkeit von Immobilienfonds genauere Regelungen vorzusehen, nicht um.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass einerseits zwar Immobilienfonds nicht mehr als zulässige Veranlagung im Sinne des § 446 ASVG vorgesehen waren, für bestehende Immobilienfonds jedoch weiterhin die alte, unbestimmte Rechtslage galt. Der RH stellte klar, dass er im Vorbericht nicht die Abschaffung von Immobilienfonds als Anlageinstrument, sondern vielmehr Regelungen für die Zulässigkeit dieser Fonds empfohlen hatte. Er bemängelte, dass für die weiterhin zulässigen Altfälle immer noch Kriterien wie Bonität, regionale Beschränkung des Anlageuniversums und zulässige Währung fehlten.

[Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, für die Zulässigkeit von Immobilienfonds genauere Regelungen vorzusehen.](#)

(c) Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung zur räumlich beschränkten Zulassung von Bankanleihen im § 446 ASVG um: Bei Bankanleihen musste das jeweilige Kreditinstitut einen Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben.

3.3

(a) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die der Aufsicht des BMASK unterliegenden Sozialversicherungsträger keine Immobilienfonds halten würden und somit primär das BMGF betroffen sei.

(b) Laut Stellungnahme des BMF sei die Empfehlung des RH in allfällige Überlegungen bezüglich einer Präzisierung der maßgeblichen Sozialversicherungsvorschriften einzubeziehen. Die konkrete legislative Umsetzung bedürfe eines umfassenden Prüfungs- und Abstimmungsprozesses mit den legislativ federführenden Fachresorts BMASK und BMGF. Dem würde das BMF jedenfalls offen gegenüberstehen.

(c) Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der bestehende Immobilienfonds der SVA im Rahmen der Aufsicht ohnehin einer engen Kontrolle unterzogen werde. Für diesen Immobilien-Spezialfonds sei eine den Intentionen des RH entsprechende Veranlagungspolitik in den Anlagerichtlinien laut Rahmenvertrag vor-

gesehen; die vom RH angesprochenen Kriterien wie Bonität, regionale Beschränkung und zulässige Währung seien dort jeweils in einer auf Sicherheit bedachten restriktiven Form geregelt. Insofern scheine eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der näheren Ausgestaltung nicht zwingend erforderlich.

Nach Ansicht des BMGF liege die führende Zuständigkeit für eine allfällige legislative Änderung beim BMASK.

3.4 Unabhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten hielt der RH gegenüber dem BMASK und dem BMGF seine Empfehlung aufrecht, für die Zulässigkeit von Immobilienfonds genauere Regelungen vorzusehen.

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten die Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG eindeutig zu regeln.

(2) Das BMASK und das BMGF hatten im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahmen zum Vorbericht verwiesen, wonach die sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG durch die aufsichtsrechtlichen Instrumente hinreichend geregelt seien; für zivilrechtliche Folgen seien die Justizbehörden zuständig, sodass kein Handlungsbedarf bestehe.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG weiterhin nicht geregelt waren.

4.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung nicht um.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, auf eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten hinzuwirken und dabei die Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG eindeutig zu regeln.

4.3 (a) Das BMASK hielt seine Stellungnahme zum Vorbericht und Nachfrageverfahren aufrecht und erachtete das bestehende Regulatorium hinsichtlich der Kernaspekte als ausreichend.

(b) Das BMF sagte zu, das Augenmerk im Rahmen der Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit über die Sozialversicherung verstärkt auf das Thema Veranlagungen zu richten und auch seine Aufsichtsorgane diesbezüglich zu sensibilisieren.

(c) Das BMGF hielt seine Stellungnahme zum Vorbericht und Nachfrageverfahren aufrecht.

4.4 Der RH hielt seine Empfehlung an das BMASK, das BMF und an das BMGF aufrecht, die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 446 ASVG eindeutig zu regeln. Er hielt die Materie aufgrund der bestehenden Sonderregelung im § 446 ASVG für so spezifisch, dass die Fragen der Rechtsfolgen einer Verletzung (wie z.B. Haftungen) einer besonderen Regelung bedurften.

Strukturierte Anleihen

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8, 9) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten eine klare, verbindliche Regelung zur Zulässigkeit von strukturierten Anleihen zu schaffen, die besonders die Aspekte der Sicherheit im Blick hat (z.B. durch Vorschlag an den Gesetzgeber, durch Richtlinien des Hauptverbands oder durch entsprechende Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden selbst).

(2) Laut Mitteilung des BMASK im Nachfrageverfahren sei bereits ein Entwurf einer Richtlinie des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG erarbeitet worden, der nach erfolgter Anpassung der Gesetzeslage beschlossen würde.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen, das BMGF ebenfalls auf laufende Überlegungen zur Adaptierung des § 446 ASVG.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der novellierte § 446 Abs. 1 ASVG den Aspekt der Anlagesicherheit deutlich hervorhob (siehe auch [TZ 2](#)); Abs. 2 leg. cit. präziserte den Einsatz derivativer Instrumente.⁴

5.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um, indem der novellierte § 446 ASVG den Einsatz derivativer Instrumente präzise regelte.

⁴ bei zinsbezogenen Geschäften: Zinsswaps in einer einzigen Währung, Basis-Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und Zinsterminkontrakte

Begriff der „zur Anlage verfügbaren Mittel“

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten den Anwendungsbereich des § 446 ASVG eindeutig festzulegen sowie die Sicherheit der Mittel in den Vordergrund zu stellen; dies vor dem Hintergrund, dass die Veranlagungsbedingungen des § 446 ASVG, z.B. die nachgewiesene Bonität der Banken, nur für „zur Anlage verfügbare Mittel“ galten, dieser Begriff aber nicht weiter definiert war. Aus Sicht des RH war z.B. die Bonität der Bank auch dann notwendig, wenn ein Konto zwar primär dem Zahlungsverkehr (nicht der Veranlagung) gewidmet war, aber im Ergebnis wesentliche Mittel dort lagen.

(2) Laut Mitteilung des BMASK und des BMGF im Nachfrageverfahren gebe es Überlegungen zu einer Adaptierung des § 446 ASVG.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Girokonten und andere Vorkehrungen, die der laufenden Liquiditätssteuerung dienen, gemäß § 2 Abs. 5 der „Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG“ (**RBV**) des Hauptverbands nicht als Veranlagungen im Sinne der Richtlinie und damit im Sinne des § 446 ASVG galten. Die Regelungen der Richtlinie – wie z.B. über Bonität – waren demnach für Girokonten nicht anwendbar.

Die Sozialversicherungsträger beließen insbesondere im Jahr 2015 wesentliche⁵ Veranlagungsmittel auf besser verzinsten Girokonten.

6.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung teilweise um: Durch die Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen war eine Abgrenzung zwischen den Mitteln der laufenden Liquiditätssteuerung und den zur Veranlagung zur Verfügung stehenden Mitteln vorgenommen worden. Allerdings waren Girokonten nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst, da sie keine Veranlagungen im Sinne dieser Richtlinie darstellten. Somit waren die Vorschriften über die Bonität nicht für solche Konten anzuwenden. Der RH erinnerte daran, dass er in seinem Vorbericht gerade auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, auch bei jenen Konten auf die geforderte Bonität zu achten, die zwar primär dem Zahlungsverkehr gewidmet waren, aber auf denen im Ergebnis wesentliche Mittel lagen. Der RH kritisierte,

⁵ Bei einem Sozialversicherungsträger waren bspw. zum Stichtag 31. Dezember 2015 insgesamt 152,50 Mio. EUR auf Girokonten veranlagt.

dass es für die Sozialversicherungsträger weiterhin zulässig war, wesentliche Mittel bei Bankinstituten zu halten, die über keine zweifelsfreie Bonität verfügten.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, auf eine Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den zulässigen Anlageinstrumenten hinzuwirken, dabei den Anwendungsbereich des § 446 ASVG eindeutig festzulegen und die Sicherheit aller Mittel in den Vordergrund zu stellen.

6.3

(a) Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die in den Richtlinien vorgenommene Ausnahme von Girokonten auf Wunsch der Sozialversicherungsträger und primär aus verwaltungsökonomischen Erwägungen erfolgt sei.

Das BMASK wies darauf hin, dass es beispielsweise für die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als bundesweiter Träger zur raschen und kostengünstigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen erforderlich sei, auch mit Lokalbanken zusammenzuarbeiten, die über kein bzw. ein nicht ausreichendes Rating verfügen würden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werde das BMASK daher die bestehende Vorgehensweise zwar beibehalten, jedoch bei amtlichen Untersuchungen gemäß § 449 Abs. 4 ASVG ein besonderes Augenmerk auf den sorgfältigen Umgang bei diesen Finanztransaktionen legen.

(b) Das BMF wiederholte (siehe **TZ 3**), dass die gegenständliche Empfehlung des RH in allfällige Überlegungen bezüglich einer Präzisierung der maßgeblichen Sozialversicherungsvorschriften einzubeziehen wäre.

(c) Das BMGF pflichtete in seiner Stellungnahme dem RH bei, dass Girokonten und andere Vorkehrungen, die der laufenden Liquiditätssteuerung dienen, keine Veranlagungen im Sinne der RBV seien. Somit seien die Regelungen über die Bonität nach § 3 RBV nicht anzuwenden. Es sei daher zu prüfen, ob eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs. 5 RBV im Hinblick auf den Entwurf des BMF für ein Bundesgesetz, mit dem die Versicherungsträger (der Hauptverband) bei der Vermögensverwaltung sowie beim Schulden- und Liquiditätsmanagement die Grundsätze nach § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes (**BFinG**) anzuwenden haben, erforderlich sei. Die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken seien auf ein Mindestmaß zu beschränken, weshalb eine zweifelsfreie Bonität der jeweiligen Banken auch bei Girokonten und anderen Vorkehrungen, die der laufenden Liquiditätssteuerung dienen, notwendig sei.

6.4

Der RH hielt dem BMASK und dem BMGF entgegen, dass in den Erläuterungen zur RBV sowie im Verweis des § 446 ASVG auf § 2a BFinG auf die Vermeidung von Risiken zwar explizit hingewiesen wurde, dies jedoch nur als allgemeiner Grundsatz

geregelt war. Dem gegenüber stand eine konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen zur Risikoreduktion in § 3 RBV, worin bestimmte Kriterien zur Bonitätsbewertung aufgezählt waren.

Der RH sah für die Prüfung der Bonität in der Anwendung der detaillierten Regelungen des § 3 RBV ein besseres Instrumentarium als im Verweis auf die allgemeinen Grundsätze des § 2a BFinG. Er hielt auch angesichts der nicht unwesentlichen Mittel auf den Girokonten eine Ausnahme dieser Konten bei der Beurteilung der zweifelsfreien Bonität des Kreditinstituts für sachlich nicht gerechtfertigt.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Begriff der „zweifelsfreien Bonität“

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten für eindeutige Vorgaben zur Interpretation der gesetzlichen Anforderung einer zweifelsfreien Bonität der Emittenten von Veranlagungsinstrumenten zu sorgen.

(2) Laut Mitteilung des BMASK im Nachfrageverfahren sei bereits ein Entwurf einer Richtlinie des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG erarbeitet worden, der nach erfolgter Anpassung der Gesetzeslage beschlossen würde.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen, das BMGF ebenfalls auf laufende Überlegungen zur Adaptierung des § 446 ASVG.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, regelte der Hauptverband in § 3 der RBV die Kriterien für das Vorliegen einer „zweifelsfreien Bonität“ im Sinne des § 446 ASVG für unterschiedliche Veranlagungsformen. Bei Mitgliedstaaten des EWR war das aktuelle Rating für die Beurteilung der Bonität heranzuziehen.⁶ Für die Bonitätsbewertung von Kreditinstituten, Unternehmen und für Pfandbriefe waren neben dem Rating noch weitere Faktoren zu berücksichtigen.⁷

7.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um, da die Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen des Hauptverbands regelte,

⁶ Dieses Rating musste mindestens „Upper Medium Grade“ betragen.

⁷ Dazu zählten etwa die Bilanzsumme, die Kernkapitalquote oder der Gewinn vor Steuern.

nach welchen Kriterien die Sozialversicherungsträger die Bonitätsprüfung bei Veranlagungen durchzuführen hatten.

Einbindung der Selbstverwaltung

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den Prozessen der Vermögensveranlagung auf eine Klarstellung bezüglich der Einbindung der Selbstverwaltung in die Anlageentscheidungen hinzuwirken sowie eine zumindest jährliche Berichtspflicht an den Vorstand vorzusehen. Ebenso hatte der RH empfohlen, die Einbindung der Kontrollversammlung sicherzustellen.

(2) Das BMASK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bereits ein Entwurf einer Richtlinie des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG erarbeitet worden sei, der nach erfolgter Anpassung der Gesetzeslage beschlossen würde.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren ergänzend auf Überlegungen des Hauptverbands zur Adaptierung des § 446 ASVG sowie zur Erlassung von Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen verwiesen.

Laut Mitteilung des BMGF im Nachfrageverfahren sollte die konkrete prozedurale Umsetzung durch eine Vorgabe des Hauptverbands in Form von Richtlinien erfolgen, die sodann die einzelnen Versicherungsträger trägerintern zu implementieren hätten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren die Selbstverwaltung und die Aufsichtsbehörden gemäß § 7 der RBV in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – über die getätigten Veranlagungen und deren Stand zu informieren. Die Kontrollversammlung erhielt über die Berichte an den Vorstand Kenntnis von den getätigten Veranlagungen.

8.2 Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um, indem die RBV nunmehr ein zumindest jährliches Berichtswesen an die Selbstverwaltung und die Aufsichtsbehörden über die getätigten Veranlagungen und deren Stand festlegte.

Berichtssystem

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22, 38, 56) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, bei der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den Prozessen der Vermögensveranlagung ein Berichtssystem zu schaffen, in dem Um-

fang (z.B. hinsichtlich der Bankeinlagen), Art (z.B. hinsichtlich der Fondsbestimmungen) und Zulässigkeit der Veranlagung (z.B. hinsichtlich der Bestätigung der Übereinstimmung mit § 446 ASVG seitens des Produkthanbieters) ersichtlich sind. Weiters hatte er empfohlen, konkretere Vorgaben für das Risikomanagement sowie – durch eine regelmäßige Berichtspflicht – einen Überblick über die vorhandenen Risiken zu schaffen.

(2) Das BMASK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bereits ein Entwurf einer Richtlinie des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG erarbeitet worden sei, der nach erfolgter Anpassung der Gesetzeslage beschlossen würde.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren auf seine bisherige Stellungnahme verwiesen, wonach ein höheres Maß an Transparenz wünschenswert sei. Die legislative Umsetzung sei durch die federführenden Ressorts BMASK und BMGF zu prüfen.

Laut Mitteilung des BMGF im Nachfrageverfahren sollten Richtlinien des Hauptverbands sowohl ein Berichts- als auch ein Risikomanagementsystem vorgeben.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, waren nach § 7 der Richtlinie für die Beurteilung von Vermögensanlagen die Selbstverwaltung und die Aufsichtsbehörden regelmäßig über die Art der getätigten Veranlagungen und deren Stand zu informieren (siehe **TZ 8**). Der Bericht⁸ sollte mindestens den Stand der Anlagen und den Anlageerfolg ausweisen. Eine Bestätigung des Produkthanbieters hinsichtlich der Übereinstimmung der Veranlagung mit den Vorgaben des § 446 ASVG war in der Richtlinie nicht vorgesehen.

(b) Nach § 6 Abs. 3 der RBV hatten die Sozialversicherungsträger eine Risikokontrolle für den Bereich der Geld- und Kapitalmarktveranlagungen durchzuführen. Vorgaben über eine Berichtspflicht und eine darin enthaltene Darstellung der konkret vorhandenen Risiken gab es nicht.

9.2

(1) Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH zur Schaffung eines Berichtssystems, in dem Art, Umfang und Zulässigkeit der Veranlagung ersichtlich sind, teilweise um: Das in § 7 der RBV vorgesehene Berichtssystem enthielt Vorgaben zum Ausweis und zu Art und Umfang der Veranlagung, aber nicht zu ihrer Zulässigkeit.

Der RH empfahl, darauf hinzuwirken, dass das Berichtswesen zur Vermögensveranlagung auch über die Zulässigkeit der Veranlagung (z.B. hinsichtlich der Bestätigung der Übereinstimmung mit § 446 ASVG seitens des Produkthanbieters) informiert.

⁸ Das detaillierte Berichtsschema war in Leitlinien der Sozialversicherungsträger zu regeln.

(2) Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH zu konkreteren Vorgaben für das Risikomanagement sowie zu einer regelmäßigen Berichtspflicht samt Überblick über die vorhandenen Risiken teilweise um: Die RBV sah zwar die Einrichtung einer Risikokontrolle für die Veranlagungen vor, Vorgaben über eine Berichtspflicht und eine darin enthaltene Darstellung der konkret vorhandenen Risiken fehlten jedoch.

Der RH empfahl daher, im Bereich des Risikomanagements eine regelmäßige Berichtspflicht vorzusehen, die auch einen Überblick über die vorhandenen Risiken sicherstellt.

9.3

(a) Das BMASK sagte in seiner Stellungnahme zu, auf die Umsetzung der berechtigten Empfehlungen des RH im Rahmen der Aufsicht nach Möglichkeit einzuwirken.

(b) Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die Richtlinien des Hauptverbands für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG sowie auf die Leitlinien der Sozialversicherungsträger. Allfällige Ergänzungen der Richtlinien in der vom RH vorgeschlagenen Form hätten seitens des Hauptverbands zu erfolgen.

Festzuhalten sei, dass das BMF das Augenmerk im Rahmen der Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit über die Sozialversicherung verstärkt auf die Zulässigkeit von Veranlagungen richte und auch seine Aufsichtsorgane diesbezüglich sensibilisiere.

Die verschiedenen aufsichtsbehördlichen Mittel, die den Trägern der Aufsicht in den maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingeräumt seien (u.a. Vorlage aller Bücher, Belege, Unterlagen etc.; amtliche Untersuchungen in Gestalt von Einschauen durch die Aufsichtsbehörden usw.), würden aus Sicht des BMF gewährleisten, dass die Sozialversicherungsträger der vom RH geforderten Informationspflicht betreffend die Zulässigkeit von Veranlagungen bereits jetzt nachzukommen haben.

(c) Das BMGF stimmte dem RH in seiner Stellungnahme zu, dass in § 7 RBV hinsichtlich der Berichte keine Regelungen zur Feststellung der Zulässigkeit der getätigten Veranlagungen und zur Darstellung der konkret vorhandenen Risiken vorgesehen seien. Allerdings gebe es hinsichtlich der Darstellung der Berichte Mindestanforderungen und es fänden sich in § 6 Abs. 3 RBV umfangreiche Regelungen über die erforderliche Risikokontrolle durch die Sozialversicherungsträger.

Das BMGF merkte weiters an, dass das konkrete Berichtsschema und die Berichtsfrequenz in den jeweiligen Leitlinien der Sozialversicherungsträger zu regeln wären. Im Rahmen der Aufsicht werde auf eine entsprechende Detailliertheit in den Leitlinien Bedacht zu nehmen sein.

Bilanzierungsregeln der Rechnungsvorschriften

10.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36, 50) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden zu schärfen und die Rechnungsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds zumindest in der Einzelnachweisung anzuführen sind.

(2) Laut Mitteilung des BMASK im Nachfrageverfahren sei mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2015 in den Rechnungsvorschriften die Empfehlung des RH umgesetzt worden.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach es unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Maßes an Transparenz begrüße, in Zukunft die tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds in den Einzelnachweisungen anzuführen. Änderungen der Rechnungsvorschriften seien vom BMGF im Einvernehmen mit dem BMASK vorzunehmen.

Das BMGF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Zuge des nächsten Redaktionskomitees zu den Rechnungsvorschriften eine derartige Änderung zu erarbeiten und den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren seit der 46. Änderung⁹ der „Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband“ gemäß deren § 14 Abs. 9 in der Einzelnachweisung zur Aktivpost „Wertpapiere“ für alle Positionen die ISIN (International Securities Identification Number¹⁰) und der aktuelle Wert zum Bilanzstichtag anzuführen. Bei den thesaurierenden Fonds waren die ausschüttungsgleichen Erträge in einer Fußnote darzustellen.

10.2

Das BMASK, das BMF und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um, indem nunmehr aus der Einzelnachweisung auch die tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds ersichtlich waren.

⁹ mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten

¹⁰ zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination als Identifikationsnummer für Wertpapiere

Aufsicht

11.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 56) dem BMASK, dem BMF und dem BMGF empfohlen, die Tätigkeit der mit der Wahrnehmung der Aufsicht Beauftragten (Aufsichtskommissäre) bzw. der inhaltlich befassten Fachabteilungen systematisch zu koordinieren, z.B. durch inhaltliche Schulungen, eine aktenmäßige Dokumentation der Vorbereitung und der Berichterstattung zu Sitzungen und durch eine zentrale Übersicht über aktuelle Themen.

(2) Das BMASK hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach es insbesondere die Dokumentation und Koordination durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen sicherstelle.

Auch das BMF hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen: Den Aufsichtskommissären würden in Zukunft wieder verstärkt aufsichtsrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung schriftlich zur Kenntnis gebracht, um eine verbesserte Koordinierung zu gewährleisten. Das BMF überlege eine Wiederaufnahme der vor dem Jahr 2008 abgehaltenen Informationsveranstaltungen für die Aufsichtsorgane unter Teilnahme des BMF. Es prüfe eine praktikable Lösung zur aktenmäßigen Dokumentation der Sitzungsvorbereitung, der Berichterstattung zu den Sitzungen sowie der genehmigten Protokolle der Sozialversicherungsträger.

Laut Mitteilung des BMGF im Nachfrageverfahren habe es die Empfehlung des RH durch innerorganisatorische Maßnahmen umgesetzt.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, führten beim BMASK die Aufsichtskommissäre anlassbezogen Vorbesprechungen mit der jeweils zuständigen Fachabteilung durch. Im Frühjahr 2016 fand eine Informationsveranstaltung statt, bei der die Aufsichtskommissäre vor allem über die Vorbereitung für Sitzungen und die Dokumentation von Unterlagen geschult wurden. Die Aufsichtskommissäre dokumentierten die Protokolle und Unterlagen von Sitzungen sowie eigene Berichte darüber aktenmäßig. Das BMASK erstellte eine Liste über aufsichtsbehördlich relevante Entscheidungen zu aktuellen Themen.

(b) Im BMF koordinierte die für die Sozialversicherung zuständige Fachabteilung die Tätigkeit der Aufsichtskommissäre. Dabei überprüfte sie die Sitzungsunterlagen auf aufsichtsrelevante Sachverhalte und stimmte sie mit dem BMASK und dem BMGF sowie mit dem Kabinett des Bundesministers für Finanzen ab. Die Stellungnahmen der Fachabteilung an die Aufsichtsorgane sowie etwaige interne Vermerke zu Sitzungen wurden auf einem abteilungseigenen Server abgespeichert; eine aktenmäßige Dokumentation unterblieb.

(c) Beim BMGF erfolgten regelmäßige Besprechungen bzw. anlassbezogen schriftliche Informationen, um die Aufsichtskommissäre über relevante Themen zu informieren. Ein Informationsaustausch über Sitzungsthemen und andere aufsichtsrelevante Themen erfolgte anlassbezogen per E-Mail. Die Sitzungsunterlagen wurden im BMGF aktenmäßig dokumentiert.

11.2

(1) Das BMASK und das BMGF setzten die Empfehlung des RH um.

(2) Das BMF setzte die Empfehlung teilweise um, weil eine aktenmäßige Dokumentation weiterhin fehlte.

Der RH wiederholte daher gegenüber dem BMF seine Empfehlung, die Vorbereitung und die Berichterstattung zu Sitzungen aktenmäßig zu dokumentieren.

11.3

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zwar eine generelle aktenmäßige Dokumentation der Vorbereitung und Berichterstattung zu Sitzungen aus Ressourcengründen derzeit nicht erfolge, jedoch alle relevanten Unterlagen auf dem abteilungsinternen Laufwerk jederzeit zur Verfügung stünden. Weitere Unterlagen könnten jederzeit auch auf den IT-Plattformen der Sozialversicherungsträger abgerufen werden.

Seitens des BMF werde geprüft, inwieweit die vom RH empfohlene aktenmäßige Dokumentation in Angelegenheiten der Vermögensveranlagungen unter verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt werden könne.

Interne Organisation

Berichtswesen

12.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17, 19, 21) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, ein regelmäßiges (z.B. jährliches) Berichtswesen darüber an den Vorstand einzurichten, ob alle Anlageinstrumente nach § 446 ASVG zulässig waren.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in den Veranlagungsrichtlinien eine jährliche Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien und die Berichterstattung an den Vorstand durch den Vorsitzenden des Veranlagungsbeirats vorgesehen seien.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren sei seit dem Veranlagungsjahr 2013 diesbezüglich ein jährlicher Routinebericht an den Vorstand und an die Kontrollversammlung vorgesehen.

In der SVA sei – so ihre Mitteilung im Nachfrageverfahren – ein entsprechendes Berichtswesen an den Vorstand eingerichtet worden.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, erhielt der Vorstand der AUVA jährlich einen Bericht über die Veranlagungen, der die Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG explizit bestätigte.

(b) Bei der OÖGKK und der SVA erhielten die Vorstände ebenfalls einen jährlichen Bericht über die erfolgten Veranlagungen. Eine explizite Bestätigung, dass die Anlageinstrumente nach § 446 ASVG zulässig waren, fehlte. Die OÖGKK und die SVA sagten im Rahmen der Follow-up-Überprüfung zu, diese Bestätigung zukünftig in die Vorstandsberichte aufzunehmen.

12.2

(1) Die AUVA setzte die Empfehlung des RH um.

(2) Die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung teilweise um: Der RH anerkannte, dass die Sozialversicherungsträger ein regelmäßiges Berichtswesen über den Stand und Umfang der Veranlagungen eingerichtet hatten. Allerdings enthielten ihre Vorstandsberichte noch keine explizite Aussage über die Zulässigkeit ihrer Veranlagungen nach § 446 ASVG.

Der RH hielt positiv fest, dass die OÖGKK und die SVA noch während der Follow-up-Überprüfung die Umsetzung dieser Empfehlung für den jeweils nächsten Vorstandsbericht zusagten.

Er empfahl der OÖGKK und der SVA, in ihren Veranlagungsberichten eine Aussage zu treffen, ob alle Anlageinstrumente nach § 446 ASVG zulässig waren.

12.3

(a) Die OÖGKK wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie im Dezember 2016 eine Anpassung ihrer Veranlagungsstrategie und Leitlinien für Veranlagungen vorgenommen habe. Nunmehr sei geregelt, dass von den Banken und Kapitalanlagegesellschaften jährlich eine Bestätigung über die Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG zu übermitteln sei.

(b) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme auf ihre Zusage hin, in den Vorstandsberichten eine Bestätigung über die Zulässigkeit der Anlageinstrumente nach § 446 ASVG (§ 218 GSVG) aufzunehmen. Sie teilte weiters mit, dass im Rahmen des internen Risikomanagements eine jährliche Bestätigung der Fondsgesellschaften über die Zulässigkeit der Assets gemäß § 218 GSVG (§ 446 ASVG) vorgesehen sei. Diese Bestätigungen seien nunmehr eingeholt worden.

Performance-Berichte

13.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, zumindest jährliche Performance-Berichte zu den Anlageinstrumenten (z.B. Inputdaten, Berechnungsmethodik, Referenzrenditen bzw. Benchmarks etc.) umzusetzen.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in den überarbeiteten Veranlagungsrichtlinien ein umfassendes Berichtssystem vorgesehen sei.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren würden die jährlichen Performance-Berichte im Zuge der Berichterstattung an den Vorstand und an die Kontrollversammlung erfolgen.

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung des RH im Wesentlichen bei Termineinlage, Barvorlage und den Spezialfonds zu entsprechen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, erstellte die AUVA jährlich einen Performance-Bericht. Dieser enthielt insbesondere einen Vergleich der Veranlagungen mit Benchmarks, eine Beurteilung der Portfoliozusammensetzung, einen Vergleich zwischen den Nominalen¹¹ und den Marktwerten der Veranlagungen sowie eine Darstellung der Gesamtkosten.

(b) Die OÖGKK erstellte halbjährliche Veranlagungsberichte an den Vorstand, die den Veranlagungsbestand detailliert auswiesen sowie die Performance-Kennzahlen der jeweiligen Assetklassen darstellten. Die Berichte zeigten weiters die Entwicklung der Veranlagungen anhand eines Vergleichs der Nominalen mit den Marktwerten. Benchmark-Vergleiche fehlten.

(c) Die SVA erstellte mehrmals pro Jahr Performance-Berichte, die die Erträge der verschiedenen Assetklassen auswiesen und die Performance der Veranlagungen den jeweiligen Benchmarks gegenüberstellten.

13.2

(1) Die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung des RH um.

(2) Die OÖGKK setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie ihren Veranlagungen keine Benchmarks als Vergleich gegenüberstellte.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die OÖGKK, die Performance ihrer verschiedenen Veranlagungen mit Benchmarks zu vergleichen.

¹¹ Nennwert eines Wertpapiers

- 13.3** Die OÖGKK teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Bericht für das Jahr 2016 die in § 4 der nunmehr geänderten Leitlinien festgehaltenen Referenzzinssätze als Benchmark in den Bericht aufnehmen werde. Weiters werde der Vergleich zwischen Nominale und Kurs in den Bericht an den Vorstand und die Kontrollversammlung aufgenommen.

Aufbauorganisation des Veranlagungsmanagements

- 14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, eine organisatorische Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung und des laufenden Risikomanagements vorzusehen und auf eine strikte Einhaltung des Prinzips der Funktionstrennung zu achten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die AUVA mitgeteilt, dass die organisatorische Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung vom laufenden Risikomanagement in die neuen Veranlagungsrichtlinien sowie das IKS-Handbuch aufgenommen worden sei. Das Veranlagungskomitee würde die konkreten Aufgaben und das Risikomanagementkonzept festlegen. Es soll aber eine eigenverantwortliche und unabhängige Stelle die Funktion des Risikomanagements übernehmen.

Die OÖGKK erarbeite – so ihre Mitteilung im Nachfrageverfahren – mit einem Berater eine Risikomanagement-Richtlinie, die auch die vorgegebene Trennung abbilde.

Laut Mitteilung der SVA im Nachfrageverfahren schaffe sie eine aus den beiden Stabsstellen Controlling und Innenrevision bestehende und um das Risikomanagement erweiterte neue Abteilung, deren Leiter gleichzeitig die Funktion des Risikomanagers innehabe. Der Risikomanager sei in den Prozess der Vermögensveranlagung nicht eingebunden, sondern er überwache regelmäßig das Risiko der Veranlagung auf Basis der dafür zusammengestellten Unterlagen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, sah die AUVA in ihrer Veranlagungsrichtlinie die Implementierung eines Risikomanagers vor. Für diese Position war eine organisatorische und personelle Trennung von der für den Veranlagungsprozess zuständigen Organisationseinheit vorgesehen. Die AUVA betraute im Jahr 2016 ein externes Beratungsunternehmen mit der Durchführung des Risikomanagements (siehe **TZ 23**). Somit waren die Funktionen der Vermögensveranlagung und des Risikomanagements organisatorisch getrennt.

(b) Bei der OÖGKK war die Finanzabteilung für das Veranlagungsmanagement zuständig und nahm im Rahmen des Veranlagungsprozesses auch Aspekte des laufen-

den Risikomanagements wahr, indem sie die Vorgaben der Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen anhand einer Risiko-Kontroll-Matrix abarbeitete. Es gab kein vom Veranlagungsmanagement organisatorisch und funktional getrenntes Risikomanagement.

(c) Die SVA beschloss im Jahr 2014 eine Reorganisation und schuf zur organisatorischen Trennung des Vermögensmanagements vom Risikomanagement eine eigene Abteilung, die neben den Tätigkeiten der Internen Revision und des Controllings auch für das interne Risikomanagement zuständig war (siehe [TZ 18](#)). Darüber hinaus beauftragte die SVA im Jahr 2014 ein externes Beratungsunternehmen mit der Wahrnehmung des Risikomanagements.

14.2

(1) Die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung des RH um.

(2) Die OÖGKK setzte die Empfehlung nicht um, weil sie kein vom Veranlagungsmanagement getrenntes Risikomanagement eingerichtet hatte. Zwar wurden im Veranlagungsprozess Punkte der Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen abgearbeitet und somit einzelne Aspekte des Risikomanagements erfüllt; diese Tätigkeiten nahmen jedoch Personen wahr, die auch für die Veranlagung zuständig waren. Eine organisatorische und funktionale Trennung des Risikomanagements war nicht gegeben.

Der RH hielt daher gegenüber der OÖGKK an seiner Empfehlung fest, eine organisatorische Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung und des laufenden Risikomanagements vorzusehen und auf eine strikte Einhaltung des Prinzips der Funktionstrennung zu achten.

14.3

Die OÖGKK wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine organisatorische Trennung zwischen Veranlagungsentscheidung und Risikomanagement in einem dreistufigen Verfahren erfolge. In der OÖGKK treffe der Obmann die Veranlagungsentscheidung und beauftrage das Büro (Direktion/Finanzabteilung) mit der Umsetzung. Zudem würde die Innenrevision im Sinne eines internen Risikomanagements jährlich die Einhaltung der Risikomanagementrichtlinie, das Vier-Augen-Prinzip, das IKS und die Dokumentationsvorgaben prüfen.

Die OÖGKK habe weiters in ihrer nunmehr geänderten Strategie für Veranlagungen ab dem Jahr 2017 ein externes Risikomanagement festgelegt. Dazu werde eine nachfolgende jährliche Kontrolle durch einen externen Gutachter eingerichtet. Diesbezüglich habe die OÖGKK bereits erste Gespräche mit einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufgenommen.

Internes Kontrollsystem

15.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, ein Internes Kontrollsystem (**IKS**) einzuführen bzw. die laufende Einführung weiter voranzutreiben und dabei im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten einen regelmäßigen Abgleich der bestehenden Konten durchzuführen.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein IKS-Handbuch erstellt worden sei und sich in der finalen Überarbeitungsphase befinde.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren sei ein IKS bereits im Einsatz.

Wie die SVA im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, lege sie einen stärkeren Fokus auf das Liquiditäts- und Vermögensmanagement mit einem durchgängigen Vier-Augen-Prinzip auf Basis einer schriftlichen Dokumentation und insbesondere einem konsequenten Risikomanagement. Außerdem verlange sie im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Innenrevision von den Banken schriftliche Kontobestätigungen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, waren in der Veranlagungsrichtlinie der AUVA Elemente eines IKS definiert. Die Richtlinie legte neben den Zielen und Grundsätzen von Veranlagungen standardisierte Prozesse, Kompetenzen sowie Regelungen zum Risikomanagement und zum Berichtswesen fest. So waren bei der Auswahl von Anlageprodukten z.B. zwingend Produkt-Checklisten auszufüllen. Eine Genehmigung durch das Veranlagungskomitee war nur bei Erfüllung aller erforderlichen Muss-Kriterien möglich.

In der Beilage zur Veranlagungsrichtlinie ergänzte ein Handbuch die Ziele und Umsetzung eines IKS im Rahmen der Vermögensveranlagung. Die AUVA sah es als eines der Ziele an, durch interne und externe Kontrolltätigkeiten die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften (Compliance-Ziele) sicherzustellen. Dabei unterschied sie zwischen operativen Kontrollen, die vor allem die Überprüfung der Arbeitsprozesse und Kompetenzen betrafen, und einer nachfolgenden Management-Kontrolle¹², um die Wirksamkeit der operativen Kontrollen zu sichern.

Die AUVA führte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten einen Kontenabgleich durch und überprüfte, ob die Bankkonten mit den in den Buchhaltungssystemen erfassten Konten übereinstimmten.

¹² Interne Revision, Kontrollversammlung, externe Instanzen (z.B. Jahresabschlussprüfer) und die Aufsichtsbehörden

(b) Die OÖGKK entwickelte eine IKS-Landkarte, die vier Themenbereiche¹³ identifizierte. Dabei wurden die jeweils notwendigen Prozessschritte beschrieben, mit einem Risikofaktor bewertet und daraus entsprechende Prüfungsprozesse abgeleitet. Weiters regelte das IKS-Konzept die Zuständigkeiten für die Kontrolle und die Dokumentation der erfolgten Prüfschritte. Im Rahmen ihrer Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen sah die OÖGKK vor der jeweiligen Veranlagungsentscheidung zwingende Prüfschritte mittels einer Checkliste vor.

Die OÖGKK überprüfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ihre Konten dahingehend, ob die Bankkonten mit den in den Buchhaltungssystemen erfassten Konten übereinstimmten.

(c) Bei der SVA enthielten die Leitlinien für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement die Regelungen zum IKS. Die Leitlinien legten für Veranlagungen die erforderlichen Rollen und Mindestqualifikationen fest. Die Prozesse waren für jede Veranlagungsform unterschiedlich gestaltet. In jeder Prozessdarstellung waren zwingend notwendige Prüfschritte sowie ein Gesamtprozessverantwortlicher vorgesehen. Die Kontrolle der unterschiedlichen Prüfschritte erfolgte mit einer Checkliste. Die Prozesse des Liquiditäts- und Veranlagungsmanagements waren in den Prüfplan der Internen Revision aufzunehmen.

Die SVA überprüfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auch, ob die Bankkonten mit den in den Buchhaltungssystemen erfassten Konten übereinstimmten.

15.2 Die AUVA, die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH um.

Krisenmanagement und Geschäftsprozesse

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, einen Prozess und Zuständigkeiten zum Krisenmanagement bei Veranlagungen bzw. zur Aufarbeitung von eingetretenen Schäden zu definieren. Ein solcher Prozess sollte jedenfalls eine besondere Zuständigkeit (die von der routinemäßigen Bearbeitung getrennt war und Interessenkonflikte ausschloss) und eine besondere Dokumentations- und Berichtspflicht enthalten.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in den überarbeiteten Veranlagungsrichtlinien Eskalationsmechanismen unter Einbindung des Veranlagungskomitees und des Veranlagungsbeirats vorgesehen seien.

¹³ Rechnungsbearbeitung, Veranlagungen, Bankenmappe und Electronic Banking sowie zurückkommende Gelder

Die OÖGKK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Aufgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung sowie die Zuständigkeiten klar festgelegt seien. Eine formelle Darstellung der Geschäftsprozesse sei in Ausarbeitung.

Laut Mitteilung der SVA im Nachfrageverfahren werde sie das Krisenmanagement im Gleichklang mit allen Sozialversicherungsträgern unter Steuerung des Hauptverbands aktuell implementieren.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, sah die AUVA in ihren Veranlagungsrichtlinien¹⁴ Eskalationsmechanismen unter Einbindung des Veranlagungskomitees bzw. des Veranlagungsbeirats vor. Dabei hatte die Leitung der für Veranlagungen zuständigen Abteilung bei – demonstrativ aufgezählten – Anlassfällen zuerst den Vorsitzenden des Veranlagungskomitees zu informieren, der über die Notwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung entschied. Bei qualitativ höherwertigen Anlassfällen hatte der Vorsitzende des Veranlagungskomitees den Vorsitzenden des Veranlagungsbeirats zu informieren. Dieser wiederum hatte bei besonders schwerwiegenden Anlassfällen unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen. Die AUVA regelte weiters in einem Handbuch die Grundregeln und Abläufe für die interne bzw. externe Kommunikation im Krisenfall. Detaillierte Regelungen über Dokumentations- und Berichtspflichten fehlten.

(b) Die OÖGKK sah in ihrer Handlungsleitlinie zum Krisenmanagement die Verantwortung der Leitenden Angestellten als Leitung des Krisenstabs vor. Die interne Koordination (Einsatzleitung) oblag der Leitung der Innenrevision. Zur Steuerung der internen und externen Kommunikationsmaßnahmen war die Leitung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation fix im Krisenstab implementiert. Die weitere Zusammensetzung der Fachbereiche im Krisenstab war von der Art der Krise abhängig.

Die OÖGKK legte die wesentlichen Aufgaben des Krisenstabs fest. Diese Aufgaben umfassten neben der Lagebeurteilung und der Vorbereitung von Entscheidungen auch die Koordination und Überwachung der Ausführung, die Kontakte zu Behörden und die Information der Öffentlichkeit. Neben den Lageberichten waren auch Tätigkeiten nach Beendigung der Krise („Lessons learned“) vorgesehen.

(c) Die SVA identifizierte in ihren Leitlinien für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement¹⁵ mögliche Krisenszenarien und legte einen Prozessablauf für das Krisenmanagement fest. Dabei waren in groben Zügen die Eskalationsstufen und die jeweils dafür notwendige Einbindung eines bestimmten Personenkreises geregelt.

¹⁴ Punkt 4.5 Eskalationsmechanismen

¹⁵ Punkt 7.6 Krisenmanagement

Eine nachträgliche Evaluierung des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen und gegebenenfalls eine Adaptierung der Prozessschritte waren vorgesehen.

Detaillierte Regelungen, insbesondere über interne bzw. externe Kommunikation oder über die Dokumentation, fehlten. Die SVA sagte noch im Zuge der Follow-up-Überprüfung zu, ein adaptiertes Krisenhandbuch zu erarbeiten.

16.2

(1) Die OÖGKK setzte die Empfehlung zum Krisenmanagement um.

(2) Die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung teilweise um: Während die AUVA in einem Handbuch die Krisenkommunikation festlegte, waren bei der SVA keine Regelungen zur internen bzw. externen Kommunikation im Krisenfall festgelegt. Der RH bemängelte weiters, dass sowohl bei der AUVA als auch bei der SVA keine Regelungen zu Dokumentations- und Berichtspflichten bestanden. Er wies – insbesondere im Hinblick auf die nachfolgende Aufarbeitung von Krisen im Sinne von „Lessons learned“ – auf die Bedeutung einer lückenlosen Dokumentation der ein- und ausgehenden Informationen bzw. Handlungsanweisungen hin. Er hielt positiv fest, dass die SVA noch während der Follow-up-Überprüfung die Adaptierung ihres Krisenhandbuchs zusagte.

Der RH empfahl der AUVA und SVA, ihre Handlungsanleitungen für das Krisenmanagement um den Bereich der Dokumentations- und Berichtspflicht zu ergänzen. Er empfahl der SVA, Regelungen über interne bzw. externe Kommunikation im Krisenfall festzulegen.

16.3

(a) Die AUVA wies in ihrer Stellungnahme nochmals auf die detaillierten Regelungen für die interne bzw. externe Kommunikation in ihrem Handbuch für die Krisenkommunikation hin.

(b) Laut Stellungnahme der SVA seien in ihren Leitlinien für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement mögliche Krisenszenarien und die entsprechenden Prozessabläufe definiert. Die Regelungen zur Kommunikation sowie zur Dokumentations- und Berichtspflicht seien nunmehr in Abstimmung mit dem Krisenhandbuch festgesetzt worden.

16.4

Der RH wies die AUVA auf die weiterhin fehlenden Regelungen zu Dokumentations- und Berichtspflichten im Krisenfall hin und verblieb bei seiner Empfehlung.

17.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) der OÖGKK und der SVA empfohlen, klarzustellen und zu dokumentieren (z.B. durch die Festlegung von Geschäftsprozessen oder entsprechenden Zielvereinbarungen), welche Aufgaben im Rahmen der Vermögensveranlagung zu erledigen waren und durch wen.

(2) Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren sei die Dokumentation in Bezug auf die Vertragsabschlüsse in der Vergangenheit lückenlos erfolgt. Sobald die Risikomanagement-Richtlinie vorliege, würden die Entscheidungen in Form einer Risiko-Kontroll-Matrix dokumentiert. Dies stelle eine noch verbesserte Transparenz sicher.

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, der Empfehlung des RH mit ihren neuen Leitlinien für das Liquiditäts- und Vermögensmanagement zu entsprechen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, wickelte die OÖGKK das Vermögensmanagement in standardisierten Geschäftsprozessen der zuständigen Abteilung ab. In der IKS-Risikomatrix waren die unterschiedlichen Prozesse beschrieben und für die einzelnen Prozessschritte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Veranlagungs- und Kontrolltätigkeiten festgelegt. Bei der für Veranlagungen zuständigen Abteilung gab es für jede Veranlagungsform eigene Prozessdarstellungen, die die notwendigen Prozessschritte detailliert anführten.

(b) Bei der SVA legten die Leitlinien für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement die erforderlichen Geschäftsprozesse fest. Die Prozesse waren für jede Veranlagungsform unterschiedlich gestaltet. In jeder Prozessdarstellung waren zwingend notwendige Prüfschritte sowie ein Gesamtprozessverantwortlicher vorgesehen. Die Prozesse des Liquiditäts- und Veranlagungsmanagements waren in den Prüfplan der Internen Revision aufzunehmen (siehe [TZ 15](#)).

17.2

Die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH um: Sie gestalteten ihre Geschäftsprozesse dahingehend, dass bei jeder Veranlagungsform die einzelnen Prozessschritte, die Gesamtverantwortlichkeit und die erforderlichen Kontrollschritte dokumentiert waren.

Risikomanagement

18.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38, 50) der OÖGKK und der SVA empfohlen, ein formalisiertes Risikomanagement einzurichten.

(2) Die OÖGKK hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Risikomanagement-Richtlinie in Ausarbeitung sei.

Laut Mitteilung der SVA im Nachfrageverfahren verfüge sie über ein externes Risikoreporting, das die Spezialfonds umfasse.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, beauftragte die OÖGKK im Jahr 2015 extern die Erstellung einer Risikomanagement-Richtlinie für die Vermögensveranlagung. Die Richtlinie identifizierte verschiedene Risikoarten, definierte Veranlagungsprozesse, legte Veranlagungslimits und Bonitätsbewertungen fest und regelte in einer Checkliste Prüfschritte im Veranlagungsprozess. Eine nachträgliche Risikokontrolle – organisatorisch getrennt von den Veranlagungsentscheidungen – war nicht vorgesehen.

(b) Die SVA beschloss im Jahr 2014 eine Reorganisation (siehe [TZ 14](#)); die beiden Stabsstellen Controlling und Revision wurden zu einer Abteilung zusammengezogen und um das Themenfeld Risikomanagement für Veranlagungen ergänzt. Weiters erweiterte die SVA die Leitlinien für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement um das Kapitel zum Risikomanagement. Das interne Risikomanagement überprüfte die Einhaltung der operativen Geschäftsprozesse und beurteilte das Gesamtportfolio hinsichtlich Einhaltung der Limits, Emittentenrisiko und Diversifikation. Beispielsweise kritisierte der interne Risikomanager im Jahr 2015, dass bei einem Spezialfonds der SVA im monatlichen Bericht keine Diversifikation der Assets ausgewiesen war, und forderte eine Ergänzung des Fondsreportings.

Die SVA beauftragte im Jahr 2014 zusätzlich ein externes Beratungsunternehmen mit dem Risikomanagement. Dieses umfasste eine quartalsweise Risikoanalyse der Spezialfonds und der darin enthaltenen Wertpapiere.

18.2

(1) Die SVA setzte die Empfehlung des RH zu einem formalisierten Risikomanagement um.

(2) Die OÖGKK setzte die Empfehlung teilweise um: Sie führte zwar mit der „Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen“ wesentliche Elemente eines Risikomanagementsystems ein, die Risikobeurteilung wurde aber nur vor der Anlageentscheidung durchgeführt und eine unabhängige Risikoanalyse der bereits veranlagten Mittel war nicht vorgesehen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die OÖGKK, ein formalisiertes Risikomanagement einzurichten, aufrecht. Dieses sollte die Risiken der gesamten zur Veranlagung verfügbaren Mittel evaluieren und unabhängig vom Veranlagungsprozess stattfinden.

18.3

Die OÖGKK teilte neuerlich mit, sie habe in ihrer nunmehr geänderten Strategie für Veranlagungen ab dem Jahr 2017 ein externes Risikomanagement festgelegt. Dazu werde eine nachfolgende jährliche Kontrolle durch einen externen Gutachter eingerichtet. Diesbezüglich habe die OÖGKK bereits erste Gespräche mit einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufgenommen.

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der AUVA empfohlen, die Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien für eine Ergänzung des Risikomanagementsystems zu nutzen und dabei insbesondere die vom RH dargestellten Probleme (z.B. beim Konzentrationsrisiko, bei Investmentfonds, bei den Produktchecklisten) zu adressieren.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Zuge der Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien auch ein Risikomanagement eingeführt zu haben. Die konkreten Vorgaben würde die AUVA gerade erarbeiten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, überarbeitete die AUVA in den Jahren 2015 und 2016 jeweils die Veranlagungsrichtlinien und ergänzte dabei wesentliche Elemente des Risikomanagements. Insbesondere gab es Vorgaben zur Verwendung von Produktchecklisten, zur Bonität von Einzeltiteln in Investmentfonds und zum Konzentrationsrisiko auf Emittentenebene (siehe auch [TZ 27](#)).

19.2 Die AUVA setzte die Empfehlung des RH um.

Immobilienwerb

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) der SVA empfohlen, Immobilienerwerbe im Fonds jedenfalls der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die SVA hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach der Fonds auch ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Immobilienerwerbe tätigen könne. Der Gesetzgeber ermögliche es Sozialversicherungsträgern grundsätzlich, liquide Mittel auch in Fonds zu investieren. Bei einem Immobilienfonds würde der Investor Fondsanteile zeichnen und keine Immobilien erwerben. Ein Ankauf von nicht-betriebsnotwendigen Immobilien sei nicht statthaft. Im Übrigen sehe § 446 ASVG künftig eine Veranlagung in neue Immobilienfonds nicht mehr vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die SVA für den Erwerb von Immobilien durch den Immobilienfonds weiterhin keine aufsichtsbehördliche Genehmigung einholte. Nach Angaben der SVA würde die Berichterstattung an den Vorstand und die Kontrollversammlung sämtliche Immobilienbewegungen enthalten. In diesen Gremien seien auch die Bundesministerien als Aufsichtsbehörden vertreten.

20.2 Die SVA setzte die Empfehlung des RH nicht um: Der RH kritisierte, dass die SVA für den Erwerb von Immobilien durch den Immobilienfonds weiterhin keine aufsichtsbehördliche Genehmigung einholte. Den Bericht an den Vorstand und die Kontroll-

versammlung als nachträgliche Information der Aufsichtsbehörden über bereits erfolgte Transaktionen hielt der RH für nicht ausreichend.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, Immobilienerwerbe im Fonds jedenfalls der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

20.3 Die SVA hielt an ihren Stellungnahmen zum Vorbericht und zum Nachfrageverfahren fest.

20.4 Der RH stellte neuerlich klar, dass der Erwerb einer Immobilie durch einen vom Sozialversicherungsträger gegründeten Immobilienfonds ohne Einbindung der Aufsichtsbehörden eine Umgehung der Genehmigungspflicht nach § 447 ASVG darstellte.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an die SVA, Immobilienerwerbe durch Fonds der Aufsichtsbehörde jedenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Vertragliche Beziehungen zu Dritten

Vertragsgrundlagen

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, bei der Erstellung der Risikoprofile nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz in der Regel eine Einstufung anzustreben, die eine umfassende Beratung hinsichtlich möglicher Risiken sicherstellt, und dabei einen Verweis auf § 446 ASVG aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hatte der RH ein gemeinsames Auftreten der Sozialversicherungsträger für sinnvoll erachtet.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie eine einheitliche Banken-Risikoeinstufung aller Sozialversicherungsträger durch den Hauptverband für sinnvoll erachte.

Die OÖGKK hatte im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass eine Vereinheitlichung der Veranlagungsformen der Träger aufgrund der unterschiedlichen Liquiditätslage und der damit verbundenen Einstufung durch die Banken schwer umsetzbar sei.

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren die Empfehlung des RH begrüßt; angesichts der trägerübergreifenden Maßnahme liege die Verantwortung aber nicht in ihrem Aufgabenbereich.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, stuften die Kreditinstitute der OÖGKK diese in den Risikoprofilen durchgängig entweder als Privatkunde oder als professioneller Kunde ein. Die SVA war bei den Risikoprofilen der Kreditinstitute jeweils als professioneller Kunde eingestuft. Für die AUVA bestand zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bei einem Kreditinstitut weiterhin die Einstufung als „geeignete Gegenpartei“. Die AUVA war noch während der Follow-up-Überprüfung bestrebt, diese Einstufung im Risikoprofil zu ändern.

(b) Der explizite Hinweis auf die Geltung des § 446 ASVG fand sich bei der OÖGKK in allen Risikoprofilen; bei der AUVA nur teilweise; bei der SVA fehlte er in allen Risikoprofilen. Die SVA veranlagte ihre Gelder im Jahr 2014 in Einzelanleihen und in Spezialfonds, im Jahr 2015 nur mehr in Spezialfonds. Diese enthielten in den Fondsbestimmungen einen expliziten Verweis auf die Geltung des § 446 ASVG.

21.2

(1) Die OÖGKK setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in allen Risikoprofilen entweder als Privatkunde oder als professioneller Kunde eingestuft war. Weiters war in allen Risikoprofilen der Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 446 ASVG vorhanden.

(2) Die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung teilweise um: Die AUVA war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei einem Kreditinstitut weiterhin als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft. Die Risikoprofile enthielten nicht durchgängig einen Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 446 ASVG. Die SVA war zwar in allen Risikoprofilen als professioneller Kunde eingestuft, aber in den Risikoprofilen fehlte der explizite Hinweis auf die Geltung des § 446 ASVG im Veranlagungsprozess. Der RH wies darauf hin, dass die SVA im Jahr 2015 nur in Spezialfonds veranlagte und dass die Fondsbestimmungen diesen Hinweis enthielten. Es war jedoch nicht auszuschließen, dass die SVA zukünftig auch wieder Veranlagungen außerhalb von Spezialfonds durchführt und damit die Risikoprofile maßgeblich werden.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die AUVA, bei der Erstellung der Risikoprofile nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz eine Einstufung anzustreben, die eine umfassende Beratung hinsichtlich möglicher Risiken sicherstellt.

Er wiederholte seine Empfehlung an die AUVA und die SVA, einen Verweis auf § 446 ASVG in sämtliche Risikoprofile aufzunehmen.

21.3

(a) Die AUVA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die von ihr im Jahr 2016 beantragte Änderung des Risikoprofils von „geeignete Gegenpartei“ auf „professioneller Kunde“ vom Kreditinstitut formal noch nicht umgesetzt worden sei. Im Oktober 2016 habe zwar ein Beratungsgespräch mit dem Kreditinstitut stattgefunden, doch habe sich die Neueinstufung verzögert.

(b) Die SVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie bei beiden in Frage kommenden Bankinstituten mit dem Anlegerprofil „professioneller Kunde“ geführt werde. Um eine darüber hinausgehende Einschränkung des Risikos zu erreichen, sei derzeit in den jeweiligen Fondsbestimmungen explizit die Einhaltung des § 446 ASVG (§ 218 GSVG) verankert.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen seien die Banken ihrerseits verpflichtet, die jeweiligen Risikoprofile alle zwei Jahre neu zu erstellen. Im Zuge dieser Neuerstellung der Risikoprofile werde die SVA der Empfehlung des RH folgen und einen entsprechenden Querverweis auf das ASVG bzw. GSVG einarbeiten.

Rechtliche Prüfung

22.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, bei den Fondsbestimmungen eine durchgängige rechtliche Prüfung sicherzustellen und eindeutige Vorgaben in den Fondsbedingungen zu vereinbaren.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Rechtsabteilung aufgrund der neuen Veranlagungsrichtlinien bei der Vertragsgestaltung eingebunden sei. Im Veranlagungskomitee sei bei neuen Veranlagungen eine Stellungnahme abzugeben.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren werde die Rechtsabteilung die Fondsbestimmungen – jedenfalls bei jeder Anpassung – prüfen.

Die SVA werde – so ihre Mitteilung im Nachfrageverfahren – der Empfehlung des RH bei zukünftigen Veranlagungen entsprechen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, vereinbarten die AUVA und die OÖGKK entsprechende Vorgaben, stellten eine rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen sicher und forderten gegebenenfalls Korrekturen bzw. Ergänzungen ein.

(b) Die SVA hatte die Fondsbestimmungen der Spezialfonds keiner rechtlichen Überprüfung unterzogen. Sie sagte zu, eine diesbezügliche Prüfung nachzuholen. Beim Immobilienfonds hatte die SVA eine entsprechende Prüfung durchgeführt.

22.2

(1) Die AUVA und die OÖGKK setzten die Empfehlung um.

(2) Die SVA setzte die Empfehlung des RH teilweise um, da sie zwar die Fondsbestimmungen des Immobilienfonds, nicht jedoch jene der Spezialfonds geprüft hatte.

Der RH wiederholte gegenüber der SVA seine Empfehlung, bei den Fondsbestimmungen eine durchgängige rechtliche Prüfung sicherzustellen.

- 22.3** Die SVA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie der Empfehlung des RH insofern Rechnung getragen habe, als sowohl die Managementverträge als auch die jeweiligen Fondsbestimmungen der Spezialfonds der SVA derzeit von einer Rechtsanwaltskanzlei geprüft würden. Etwaige sich aus der Prüfung ergebende Anpassungsnotwendigkeiten werde sie in die Vertragsunterlagen einarbeiten.

Kooperation zwischen den Sozialversicherungsträgern

- 23.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 53, 57) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, im Bereich der Vermögensveranlagung verstärkt zu kooperieren, z.B. beim Austausch von Konditionen (insbesondere der Verwaltungsgebühren der Fonds) oder bei der Verhandlung von Vertragsbedingungen (z.B. Risikoprofilen).

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, die Empfehlung des RH über den Hauptverband umzusetzen.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren habe in der Vergangenheit eine verstärkte Kooperation nicht immer zu besseren Ergebnissen geführt. Mögliche Formen der Zusammenarbeit würden aber dennoch laufend, vor allem in den Finanzleitersitzungen beim Hauptverband, diskutiert.

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der Finanzleitersitzungen noch weiter zu diskutieren sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Hauptverband entsprechend der RBV eine Liste jener Kreditinstitute zu erstellen, bei denen nach Prüfung eine zweifelsfreie Bonität vorlag. Weiters stellte der Hauptverband allen Sozialversicherungsträgern auf seinem Server bspw. Analysen oder Geschäftsberichte österreichischer Banken zentral zur Verfügung.

Einen zentralen Informationsaustausch über Veranlagungskonditionen zwischen den Sozialversicherungsträgern gab es nicht.

Ihre Risikoprofile passten die AUVA, die OÖGKK und die SVA insofern an, als einerseits eine Einstufung als „geeignete Gegenpartei“ unterblieb und andererseits explizit auf die Anwendung des § 446 ASVG verwiesen wurde (siehe **TZ 21**). Ein akkordiertes Vorgehen der drei Sozialversicherungsträger bei der Adaptierung der Risikoprofile fand nicht statt. Die Verhandlungen erfolgten bilateral zwischen Sozialversicherungsträger und Vertragsbank.

So gelang bspw. auch keine Kooperation der drei überprüften Sozialversicherungsträger bei der Einführung eines Risikomanagements zur Vermögensveranlagung; dies obwohl bei einer Sitzung der Leiter Finanzwesen der Sozialversicherungsträger im Jahr 2014 Einvernehmen darüber herrschte, dass Richt- bzw. Leitlinien zum Risikomanagement erforderlich seien:

- Die SVA erstellte in der Folge eine Risikomanagement-Richtlinie und beauftragte im Jahr 2014 das externe Beratungsunternehmen A mit der Risikoanalyse.
- Die OÖGKK beauftragte im Jahr 2015 den externen Dienstleister B, der auch mit weiteren Gebietskrankenkassen kooperierte, mit der Erstellung einer Risikomanagement-Richtlinie.
- Die AUVA betraute im Jahr 2016 das externe Beratungsunternehmen C mit der Durchführung des Risikomanagements inklusive Überarbeitung der Veranlagungsrichtlinien hinsichtlich Risikomanagement und Erstellung eines jährlichen Berichts.

23.2

Die AUVA, die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH, im Bereich der Vermögensveranlagung verstärkt zu kooperieren, teilweise um: Der RH anerkannte die Bestrebungen des Hauptverbands, gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern auf einer gemeinsamen Plattform Informationen über Kreditinstitute für alle bereitzustellen, stellte jedoch kritisch fest, dass es weiterhin keine Kooperation zum Informationsaustausch über Veranlagungskonditionen und bei der Verhandlung von Vertragsbedingungen (z.B. Risikoprofilen) gab.

Der RH kritisierte weiters, dass die AUVA, die OÖGKK und die SVA bei der Einführung eines Risikomanagements (Erstellung von Richtlinien bzw. Analysen und Berichten) mögliche Synergieeffekte nicht nutzten.

Der RH erachtete es für wenig zweckmäßig, dass die Sozialversicherungsträger jeweils eigene Vorschriften zum Risikomanagement erarbeiteten. Da bei allen Sozialversicherungsträgern die Risikoanalyse und daraus abgeleitete notwendige Prozesse ähnlich gelagert waren, sah er gerade im Risikomanagement Potenzial für eine verstärkte Kooperation der Sozialversicherungsträger.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die AUVA, die OÖGKK und die SVA aufrecht, im Bereich der Vermögensveranlagung verstärkt zu kooperieren.

23.3

(a) Die AUVA wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in den viermal jährlich stattfindenden Sitzungen der Leiter des Finanzwesens im Hauptverband dieses

Thema regelmäßig behandelt werde. Es fände – auch unter Anhörung von Expertinnen und Experten – ein Erfahrungsaustausch über die aktuelle Situation am Geld- und Kapitalmarkt statt. Auch seien die Veranlagungsrichtlinien des Hauptverbands unter Mitwirkung einiger Sozialversicherungsträger erarbeitet worden. Die Kooperation komme auch bei der in den Veranlagungsrichtlinien normierten Bonitätsprüfung (der Hauptverband hat eine Liste jener Kreditinstitute zu erstellen, bei denen ein Investment möglich ist) zum Ausdruck.

(b) Die OÖGKK wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie als selbstständiger Krankenversicherungsträger das Geld der Versicherten und der Dienstgeber in eigener Verantwortung veranlage und ein Pooling oder ähnliches ablehne. Selbstverständlich kooperiere die OÖGKK auf vielen Ebenen mit den anderen Sozialversicherungsträgern. Die OÖGKK verwies dabei auf ihre Initiative bei der Erstellung der Risikomanagementrichtlinie. Der von der OÖGKK beauftragte Sachverständige wurde zu einem Erfahrungsaustausch der Gebietskrankenkassen eingeladen und sei mittlerweile von fast allen Gebietskrankenkassen mit der Umsetzung von Risikomanagementrichtlinien beauftragt worden.

Weiters habe die OÖGKK, so wie viele andere Sozialversicherungsträger, bei der Erstellung der Richtlinien für Vermögensveranlagungen des Hauptverbands intensiv mitgearbeitet bzw. ihre Erfahrungen dort eingebracht. Dies zeige, dass es in den Bereichen Logistik, Prozesse und Abläufe eine gute und intensive Kooperation unter den Sozialversicherungsträgern gebe.

Veranlagungsstrategie

Strategische Festlegungen

24.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) der OÖGKK und der SVA empfohlen, eine Strategie für die Vermögensveranlagung zu diskutieren, zu beschließen und zumindest jährlich zu überprüfen.

(2) Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung bereits umgesetzt.

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung des RH mit den neuen Leitlinien für Liquiditäts- und Vermögensmanagement zu entsprechen.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, beschloss die OÖGKK im Oktober 2014 eine Veranlagungsstrategie. Diese legte die zulässigen Anlageinstrumente, die Zuständigkeiten und die strategischen Grundsätze fest. Diese Grundsätze enthielten z.B.

interne Risikolimits und Bonitätsbewertungen. Die OÖGKK überprüfte die Aktualität ihrer Veranlagungsstrategie anlässlich der Erstellung der „Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen“ im Jahr 2015. Aufgrund der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Änderungen des § 446 ASVG und der im Jahr 2016 in Kraft getretenen RBV überarbeitete die OÖGKK ihre Veranlagungsstrategie. Nach den Plänen der OÖGKK sollte diese Aktualisierung der Veranlagungsstrategie noch im Jahr 2016 abgeschlossen sein und spätestens im März 2017 in Kraft treten.

(b) Die SVA beschloss im Dezember 2013 eine Veranlagungsstrategie.¹⁶ Im Jahr 2015 erweiterte sie diese in ihren Leitlinien für das Liquiditäts- und Vermögensmanagement. Darin waren u.a. die Veranlagungsziele, die zulässigen Anlageinstrumente, Zuständigkeiten und interne Risikolimits geregelt. Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte im Juni 2016 eine weitere Anpassung der Veranlagungsstrategie.

24.2 Die OÖGKK und die SVA setzten die Empfehlung des RH um, indem sie jeweils eine Veranlagungsstrategie beschlossen, diese regelmäßig überprüften und an geänderte Rahmenbedingungen anpassten.

Bankeinlagen

25.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 54, 55) der AUVA, der OÖGKK und der SVA empfohlen, bei der Vermögensveranlagungsstrategie auch den Bankeinlagen entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen; auch zu diesen wäre hinsichtlich Laufzeit, Diversifikation und Angeboten mit ungewöhnlichen Konditionen möglichst eine bewusste Abwägung zwischen der Chance auf höhere Renditen und höheren Risiken vorzunehmen, diese zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die AUVA mitgeteilt, dass für Bankeinlagen in den überarbeiteten Veranlagungsrichtlinien ein Mindestrating sowie ein Limitsystem vorgesehen seien. Bei Termineinlagen würden vom Veranlagungsbeirat beschlossene Limits angewendet und dokumentiert.

Laut Mitteilung der OÖGKK im Nachfrageverfahren komme dem Grundsatz „Sicherheit vor Performance“ oberste Priorität zu. Demgemäß sei bereits in der Vergangenheit eine Abwägung zwischen Renditen und Risiko erfolgt. Diese Vorgehensweise sei auch in der Veranlagungsstrategie verankert und werde selbstverständlich auch bei künftigen Bankeinlagen beibehalten.

¹⁶ SVA-Anlageleitlinien

Die SVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Vorgehensweise bei Bankeinlagen in den internen Richtlinien der SVA zu regeln. Weiters werde eine entsprechende Regelung (Bankenliste) in den vom Hauptverband zu erlassenden Richtlinien verankert.

(3) (a) Wie der RH nunmehr feststellte, waren gemäß § 2 Abs. 5 der RBV Girokonten und andere Vorkehrungen, die der laufenden Liquiditätssteuerung dienten, keine Veranlagungen. Nach den Erläuterungen zur Richtlinie durften Veranlagungsrichtlinien nicht derart umgangen werden, dass Gelder auf – gegenüber Bankeinlagen – besser verzinsten Girokonten veranlagt wurden.

(b) Die AUVA legte in ihrer Veranlagungsrichtlinie Limits für Bankeinlagen je Kreditinstitut und Sektor fest. Sie unterschied dabei nicht zwischen kurz- und langfristigen Einlagen. Girokonten waren nicht in das Limit miteinzubeziehen, wenn sie der laufenden Liquiditätssteuerung dienten und täglich fällig waren. Auf Dispokonten veranlagte Gelder (Laufzeit mehr als 31 Tage) waren somit von der Richtlinie miterfasst und wurden in die Limitberechnung miteinbezogen. Die AUVA überprüfte bei jeder Bankeinlage die Einhaltung der vorgegebenen Limits und teilte gegebenenfalls die zur Veranlagung verfügbaren Mittel auf mehrere Kreditinstitute auf, wenn das Limit keine höhere Veranlagung beim Bestbieter erlaubte. Die Veranlagungsentscheidungen waren nachvollziehbar dokumentiert.

(c) Die OÖGKK legte in ihrer Veranlagungsstrategie sowie in der Risikomanagement-Richtlinie für Vermögensveranlagungen ein Limit für gebundene Einlagen und Wertpapiere fest. Als gebundene Einlagen galten Bankeinlagen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten. Die Definition der Wertpapiere umfasste auch die Spezialfonds. Diese wurden dem Kreditinstitut zugerechnet, das für das Management des Fonds verantwortlich war. Kurzfristige Bankeinlagen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten und Dispokonten bezog die OÖGKK in ihre Limitüberprüfung nicht mit ein. Die OÖGKK begründete ihre Vorgehensweise damit, dass eine zusätzliche Limitierung eine Verschlechterung der Arbeitsabläufe ohne Verbesserung der Sicherheit darstellen würde. Die Auswahl und Auftragsvergabe bei Veranlagungen auf Bankkonten dokumentierte die OÖGKK nicht nachvollziehbar.

(d) Die SVA sah in ihrer Leitlinie für das Liquiditäts- und Veranlagungsmanagement für Bankeinlagen ein Limit pro Kreditinstitut vor und bezog noch während der Follow-up-Überprüfung die Dispokonten in die Limitberechnung ein. Die Auswahl und Auftragsvergabe bei Veranlagungen auf Bankkonten dokumentierte die SVA nachvollziehbar.

25.2 (1) Die AUVA und die SVA setzten die Empfehlung des RH, bei der Vermögensveranlagungsstrategie auch den Bankeinlagen entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen und die Veranlagungsauswahl ausreichend zu begründen und zu dokumentieren, um.

(2) Die OÖGKK setzte die Empfehlung teilweise um: Sie bezog die kurzfristigen Bankeinlagen sowie die Dispokonten nicht in ihre Limitüberprüfung ein. Nach Ansicht des RH wäre auch bei kurzfristigeren Bankeinlagen dem Klumpenrisiko im Interesse der Sicherheit der veranlagten Mittel ausreichend Beachtung zu schenken. Der RH wies weiters darauf hin, dass die OÖGKK in ihre Limits auch die Spezialfonds miteinbezog, obwohl diese rechtlich ein Sondervermögen darstellten.

Der RH empfahl der OÖGKK, kurzfristige Bankeinlagen und Girokonten, die nicht der laufenden Liquiditätssteuerung dienen (wie z.B. Dispokonten), in ihre Limitberechnungen miteinzubeziehen.

25.3 Die OÖGKK teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass nunmehr in ihrer Strategie die sinngemäße Geltung der strategischen Grundsätze auch für kurzfristige Veranlagungen und Termineinlagen festgelegt sei. Die Details seien noch in der Risikomanagementrichtlinie zu regeln, diese werde gemeinsam mit dem externen Risikomanager überarbeitet.

Konzentrationsrisiko

26.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der AUVA empfohlen, das Konzentrationsrisiko nach den Emittenten und nicht nach einzelnen Papieren zu bewerten.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, in den neuen Veranlagungsrichtlinien die Messung des Konzentrationsrisikos umgestellt zu haben. Sie orientiere sich nicht mehr am Wertpapier, sondern am Emittenten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, war nach der Veranlagungsrichtlinie der AUVA zur Messung des Konzentrationsrisikos der wirtschaftliche Eigentümer jedes Emittenten zu erheben. Anleihen verschiedener Emittenten, deren wirtschaftlicher Mehrheitseigentümer derselbe war, wurden zusammengefasst.

26.2 Die AUVA setzte die Empfehlung um, indem sie nunmehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Emittenten abstellte und dies in ihrer Veranlagungsrichtlinie festhielt.

Immobilien

27.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) der AUVA empfohlen, die nicht-betriebsnotwendigen Immobilien im Hinblick auf den noch immer gültigen Erlass (Verkauf, wenn nicht mindestens die Sekundärmarktrendite erreicht wird) zu evaluieren.

(2) Die AUVA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie Überlegungen zum Verwerten oder Halten einzelner nicht-betriebsnotwendiger Immobilien angestellt, aber noch nicht abgeschlossen habe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte die AUVA im Jahr 2014 eine nicht-betriebsnotwendige Immobilie verkauft.

Bei den anderen Immobilien verglich die AUVA die erzielten Erträge mit der Sekundärmarktrendite. Die AUVA beabsichtigte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, ihre nicht-betriebsnotwendigen Immobilien zu behalten und wertsteigernde Investitionen vorzunehmen, da die erzielten Erträge über der Sekundärmarktrendite lagen.

27.2 Die AUVA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine Bewertung ihrer nicht-betriebsnotwendigen Immobilien vornahm mit dem Ergebnis, dass ein Verkauf aufgrund der Ertragslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – die Erträge lagen über der Sekundärmarktrendite – wirtschaftlich nicht sinnvoll war.

Schlussempfehlungen

28 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das BMASK von 13 Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig, drei teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

Das BMF hatte von 13 Empfehlungen des Vorberichts sieben vollständig, vier teilweise und zwei nicht umgesetzt.

Das BMGF hatte von 13 Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig, drei teilweise und zwei nicht umgesetzt.

Die AUVA hatte von zwölf Empfehlungen des Vorberichts neun vollständig und drei teilweise umgesetzt.

Die OÖGKK hatte von zwölf Empfehlungen des Vorberichts sechs vollständig, fünf teilweise und eine nicht umgesetzt.

Die SVA hatte von 13 Empfehlungen des Vorberichts sieben vollständig, fünf teilweise und eine nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/15			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
BMASK			
7	Definition von Anlagesicherheit und ausreichender Liquidität als Veranlagungsziele in § 446 ASVG	2	umgesetzt
7, 8	Definition von Kriterien für eine Veranlagungs-Ausnahmegenehmigung in § 446 ASVG	3	umgesetzt
8	genauere Regelung für die Zulässigkeit von Immobilienfonds	3	nicht umgesetzt
8	Prüfung der räumlich unbeschränkten Zulassung von Bankanleihen	3	umgesetzt
8	eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG	4	nicht umgesetzt
8, 9	verbindliche Regelung zur Zulässigkeit von strukturierten Anleihen	5	umgesetzt
10	eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs des § 446 ASVG im Interesse der Sicherheit der Mittel	6	teilweise umgesetzt
8, 11	Interpretation der „zweifelsfreien Bonität“ in § 446 ASVG	7	umgesetzt
26	Klarstellung zur Einbindung der Selbstverwaltung in die Vermögensveranlagung; Berichtspflicht an den Vorstand; Einbindung der Kontrollversammlung	8	umgesetzt
22, 56	Berichtssystem zu Veranlagungen inkl. Information über Art, Umfang und Zulässigkeit der Veranlagungen	9	teilweise umgesetzt
38, 56	konkretere Vorgaben für Risikomanagement; Schaffung eines Überblicks über vorhandene Risiken	9	teilweise umgesetzt
36, 50	Anführen der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds in Einzelnachweisungen	10	umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/15			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
56	Koordination der Tätigkeit der Aufsicht (Kommissäre und Fachabteilungen)	11	umgesetzt
BMF			
7	Definition von Anlagesicherheit und ausreichender Liquidität als Veranlagungsziele in § 446 ASVG	2	umgesetzt
7, 8	Definition von Kriterien für eine Veranlagungs-Ausnahmegenehmigung in § 446 ASVG	3	umgesetzt
8	genauere Regelung für die Zulässigkeit von Immobilienfonds	3	nicht umgesetzt
8	Prüfung der räumlich unbeschränkten Zulassung von Bankanleihen	3	umgesetzt
8	eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG	4	nicht umgesetzt
8, 9	verbindliche Regelung zur Zulässigkeit von strukturierten Anleihen	5	umgesetzt
10	eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs des § 446 ASVG im Interesse der Sicherheit der Mittel	6	teilweise umgesetzt
8, 11	Interpretation der „zweifelsfreien Bonität“ in § 446 ASVG	7	umgesetzt
26	Klarstellung zur Einbindung der Selbstverwaltung in die Vermögensveranlagung; Berichtspflicht an den Vorstand; Einbindung der Kontrollversammlung	8	umgesetzt
22, 56	Berichtssystem zu Veranlagungen inkl. Information über Art, Umfang und Zulässigkeit der Veranlagungen	9	teilweise umgesetzt
38, 56	konkretere Vorgaben für Risikomanagement; Schaffung eines Überblicks über vorhandene Risiken	9	teilweise umgesetzt
36, 50	Anführen der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds in Einzelnachweisungen	10	umgesetzt
56	Koordination der Tätigkeit der Aufsicht (Kommissäre und Fachabteilungen)	11	teilweise umgesetzt
BMGF			
7	Definition von Anlagesicherheit und ausreichender Liquidität als Veranlagungsziele in § 446 ASVG	2	umgesetzt
7, 8	Definition von Kriterien für eine Veranlagungs-Ausnahmegenehmigung in § 446 ASVG	3	umgesetzt
8	genauere Regelung für die Zulässigkeit von Immobilienfonds	3	nicht umgesetzt
8	Prüfung der räumlich unbeschränkten Zulassung von Bankanleihen	3	umgesetzt
8	eindeutige Regelung der Konsequenzen eines Verstoßes gegen § 446 ASVG	4	nicht umgesetzt
8, 9	verbindliche Regelung zur Zulässigkeit von strukturierten Anleihen	5	umgesetzt
10	eindeutige Festlegung des Anwendungsbereichs des § 446 ASVG im Interesse der Sicherheit der Mittel	6	teilweise umgesetzt
8, 11	Interpretation der „zweifelsfreien Bonität“ in § 446 ASVG	7	umgesetzt
26	Klarstellung der Einbindung der Selbstverwaltung in die Vermögensveranlagung; Berichtspflicht an den Vorstand; Einbindung der Kontrollversammlung	8	umgesetzt
22, 56	Berichtssystem zu Veranlagungen inkl. Information über Art, Umfang und Zulässigkeit der Veranlagungen	9	teilweise umgesetzt
38, 56	konkretere Vorgaben für Risikomanagement; Schaffung eines Überblicks über vorhandene Risiken	9	teilweise umgesetzt
36, 50	Anführen der tatsächlichen Werte der Wertpapiere und Fonds in Einzelnachweisungen	10	umgesetzt
56	Koordination der Tätigkeit der Aufsicht (Kommissäre und Fachabteilungen)	11	umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/15			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
AUVA			
17, 19, 21	Berichtswesen über Zulässigkeit der Anlageinstrumente an den Vorstand	12	umgesetzt
46	jährliche Performance-Berichte	13	umgesetzt
28	organisatorische Trennung zwischen Veranlagungsentscheidung und Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	14	umgesetzt
35	Einführung eines IKS; regelmäßiger Kontenabgleich bei Jahresabschlussarbeiten	15	umgesetzt
29	Definition von Prozessen und Zuständigkeiten zu Krisenmanagement und Aufarbeitung von Schäden	16	teilweise umgesetzt
38	Ergänzung des Risikomanagementsystems; z.B. um das Konzentrationsrisiko	19	umgesetzt
32	Erwirken einer Einstufung bei Risikoprofilen nach WAG, die eine umfassende Beratung sicherstellt	21	teilweise umgesetzt
32	durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Vereinbarung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen	22	umgesetzt
53, 57	verstärkte Kooperation zwischen Sozialversicherungsträgern bei Vermögensveranlagung	23	teilweise umgesetzt
54, 55	bei Vermögensveranlagungsstrategie Bedachtnahme auch auf Bankeinlagen; Begründung und Dokumentation der Veranlagungsauswahl	25	umgesetzt
42	Bewertung des Konzentrationsrisikos nach den Emittenten, nicht nach einzelnen Papieren	26	umgesetzt
23	Evaluierung der nicht-betriebsnotwendigen Immobilien	27	umgesetzt
OÖGKK			
17, 19, 21	Berichtswesen über Zulässigkeit der Anlageinstrumente an den Vorstand	12	teilweise umgesetzt
46	jährliche Performance-Berichte	13	teilweise umgesetzt
28	organisatorische Trennung zwischen Veranlagungsentscheidung und Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	14	nicht umgesetzt
35	Einführung eines IKS; regelmäßiger Kontenabgleich bei Jahresabschlussarbeiten	15	umgesetzt
29	Definition von Prozessen und Zuständigkeiten zu Krisenmanagement und Aufarbeitung von Schäden	16	umgesetzt
29	Klarstellung und Dokumentation der Verantwortlichkeiten bei Vermögensveranlagung (z.B. durch Geschäftsprozesse und Zielvereinbarungen)	17	umgesetzt
38, 50	Einrichtung eines formalisierten Risikomanagements	18	teilweise umgesetzt
32	Erwirken einer Einstufung bei Risikoprofilen nach WAG, die eine umfassende Beratung sicherstellt	21	umgesetzt
32	durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Vereinbarung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen	22	umgesetzt
53, 57	verstärkte Kooperation zwischen Sozialversicherungsträgern bei Vermögensveranlagung	23	teilweise umgesetzt
30	Diskussion, Beschluss und zumindest jährliche Überprüfung einer Strategie für die Vermögensveranlagung	24	umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Vermögensmanagement ausgewählter Kranken- und Unfallversicherungsträger;
Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/15			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
54, 55	bei Vermögensveranlagungsstrategie Bedachtnahme auch auf Bankeinlagen; Begründung und Dokumentation der Veranlagungsauswahl	25	teilweise umgesetzt
SVA			
17, 19, 21	Berichtswesen über Zulässigkeit der Anlageinstrumente an den Vorstand	12	teilweise umgesetzt
46	jährliche Performance-Berichte	13	umgesetzt
28	organisatorische Trennung zwischen Veranlagungsentscheidung und Risikomanagement; strikte Einhaltung der Funktionstrennung	14	umgesetzt
35	Einführung eines IKS; regelmäßiger Kontenabgleich bei Jahresabschlussarbeiten	15	umgesetzt
29	Definition von Prozessen und Zuständigkeiten zu Krisenmanagement und Aufarbeitung von Schäden	16	teilweise umgesetzt
29	Klarstellung und Dokumentation der Verantwortlichkeiten bei Vermögensveranlagung (z.B. durch Geschäftsprozesse und Zielvereinbarungen)	17	umgesetzt
38, 50	Einrichtung eines formalisierten Risikomanagements	18	umgesetzt
23	Vorlage von Immobilienerwerben im Fonds an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung	20	nicht umgesetzt
32	Erwirken einer Einstufung bei Risikoprofilen nach WAG, die eine umfassende Beratung sicherstellt	21	teilweise umgesetzt
32	durchgängige rechtliche Prüfung der Fondsbestimmungen; Vereinbarung eindeutiger Vorgaben in den Fondsbedingungen	22	teilweise umgesetzt
53, 57	verstärkte Kooperation zwischen Sozialversicherungsträgern bei Vermögensveranlagung	23	teilweise umgesetzt
30	Diskussion, Beschluss und zumindest jährliche Überprüfung einer Strategie für die Vermögensveranlagung	24	umgesetzt
54, 55	bei Vermögensveranlagungsstrategie Bedachtnahme auch auf Bankeinlagen; Begründung und Dokumentation der Veranlagungsauswahl	25	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK, BMF, BMGF

- (1) Für die Zulässigkeit von Immobilienfonds wären genauere Regelungen vorzusehen. (TZ 3)
- (2) Auf eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den zulässigen Anlageinstrumenten wäre hinzuwirken und dabei wären die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Regelungen des § 446 ASVG eindeutig zu regeln. (TZ 4)

- (3) Bei der Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den zulässigen Anlageinstrumenten wäre auch der Anwendungsbereich des § 446 ASVG eindeutig festzulegen und dabei die Sicherheit aller Mittel in den Vordergrund zu stellen. (TZ 6)
- (4) Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Berichtswesen über die Vermögensveranlagung auch über die Zulässigkeit der Veranlagung (z.B. hinsichtlich der Bestätigung der Übereinstimmung mit § 446 ASVG seitens des Produktanbieters) informiert. (TZ 9)
- (5) Im Bereich des Risikomanagements wäre eine regelmäßige Berichtspflicht vorzusehen, die auch einen Überblick über die vorhandenen Risiken sicherstellt. (TZ 9)

BMF

- (6) Die Vorbereitung und die Berichterstattung zu Sitzungen der Aufsichtskommissäre in Angelegenheiten der Vermögensveranlagung von Sozialversicherungsträgern wären aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 11)

AUVA, OÖGKK und SVA

- (7) Im Bereich der Vermögensveranlagung (speziell im Risikomanagement) wäre verstärkt zu kooperieren. (TZ 23)

AUVA und SVA

- (8) Die Handlungsanleitungen für das Krisenmanagement bei Vermögensveranlagungen wären um den Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten zu ergänzen. (TZ 16)
- (9) Es wäre in sämtliche Risikoprofile ein Verweis auf § 446 ASVG aufzunehmen. (TZ 21)

OÖGKK und SVA

- (10) Es wäre in den Veranlagungsberichten eine Aussage zu treffen, ob alle Anlageinstrumente nach § 446 ASVG zulässig sind. (TZ 12)

AUVA

- (11) Bei der Erstellung der Risikoprofile nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz wäre eine Einstufung anzustreben, die eine umfassende Beratung hinsichtlich möglicher Risiken sicherstellt. (TZ 21)

OÖGKK

- (12) Die Performance der verschiedenen Veranlagungen wäre mit Benchmarks zu vergleichen. (TZ 13)
- (13) Es wäre eine organisatorische Trennung der Entscheidung über die Vermögensveranlagung und des laufenden Risikomanagements vorzusehen und auf eine strikte Einhaltung des Prinzips der Funktionstrennung zu achten. (TZ 14)
- (14) Es wäre ein formalisiertes Risikomanagement einzurichten. Dieses sollte die Risiken der gesamten zur Veranlagung verfügbaren Mittel evaluieren und unabhängig vom Veranlagungsprozess stattfinden. (TZ 18)
- (15) Kurzfristige Bankeinlagen und Girokonten, die nicht der laufenden Liquiditätssteuerung dienen (wie z.B. Dispokonten), wären in die Limitberechnungen miteinzubeziehen. (TZ 25)

SVA

- (16) Es wären Regelungen über interne bzw. externe Kommunikation im Krisenfall festzulegen. (TZ 16)
- (17) Immobilienerwerbe im Fonds wären jedenfalls der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 20)
- (18) Bei den Fondsbestimmungen wäre eine durchgängige rechtliche Prüfung sicherzustellen. (TZ 22)

Wien, im Mai 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker